



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 19.09.2022

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

URBANIQUE Personal GmbH

Gesmolder Str. 55

49084 Osnabrück

Deutschland

die ab dem 29. Oktober 2019 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
28. Oktober 2023 verlängert.

im Auftrag

Krämer



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.